

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2024 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007, LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2022, wird verordnet:

Die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2024, LGBl. Nr. 127/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 150/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Pauschalgebühr ist je Einheit zu entrichten. Eine Einheit umfasst jeweils:

1. ein Rind über acht Monate;
2. zwei Rinder bis acht Monate;
3. ein Einhufer über einem Jahr;
4. zwei Einhufer bis ein Jahr;
5. zwei Stück Schwarzwild;
6. drei Schweine;
7. sechs Schafe;
8. sechs Ziegen;
9. sechs Stück Farm- oder Großwild (außer Schwarzwild);
10. Kombinationen aus Teilen der Einheiten gemäß Z 2 und Z 4 bis 9.“

2. In § 2 Abs. 8 wird der Verweis auf „Abs. 2 Z 2“ durch den Verweis auf „Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 4 wird der Verweis auf „Abs. 2 Abs. 2 Z 1“ durch den Verweis auf „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

4. Der Text des § 6a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 2 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: